



Neuregelungen im Landeskinderschutzgesetz

Fachliche Mindeststandards, regelmäßige Qualitätsentwicklung, bessere Vernetzung

Marie Nadjafi-Bösch, Karoline Friese - Referat 223

Düsseldorf, 25. November 2022



Genese des Landeskinderschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

- **Wissen aus schwerwiegenden Kinderschutzverläufen erfordern Verstärkung des Kinderschutzes**
- **Maßnahmen zur Stärkung von Hilfen im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche**
- **So auch das Landeskinderschutzgesetz, dies wurde getragen von breiter Mehrheit im Landtag von Nordrhein-Westfalen**
- **Inzwischen sind weite Teile des Gesetzes in Kraft getreten**



Kinderrechtlicher Ansatz im LKSG

- **Anknüpfung an Paradigmenwechsel durch die UN-Kinderrechtskonvention**
- **Kind als eigenes Rechtssubjekt, nicht bloßes Schutz- und Fürsorgeobjekt**
- **LKSG leistet Beitrag zur Verbreitung und Stärkung des Prinzips des Kindeswohlvorranges (Art. 3 UN-KRK) und der vier Grundprinzipien der UN-KRK:**
 - **Recht auf Schutz,**
 - **Recht auf Beteiligung,**
 - **Recht auf Förderung**
 - **Recht auf diskriminierungsfreies Aufwachsen**



Kernpunkte des LKSG:

- **Schaffung fachlicher Mindeststandards zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII)**
- **Flächendeckende und verbindliche Realisierung von Netzwerkstrukturen**
- **Etablierung von Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe**
- **Umfassende Qualifizierungsoffensive des pädagogischen Personals**
- **Begleitung des Prozesses mit einem Qualitätsentwicklungsverfahren**
- **Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verwoben**



Landeskinderschutzgesetz NRW

Teil 1: Grundsätze und Ziele

- § 1 Kinderrechte, Grundsätze
- § 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

Teil 2: Stärkung der Rechte und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- § 3 Kinder- und Jugendhilfe, Recht auf Beratung, Beteiligung und Information



Landeskinderschutzgesetz NRW

Teil 3: Verfahren im Kinderschutz

- § 4 Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren
- § 5 *Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung*
- § 6 *Stelle für Qualitätssicherung*
- § 7 *Qualitätsberatung*
- § 8 *Qualitätsentwicklungsverfahren*



Landeskinderschutzgesetz NRW

Teil 4: Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz

- § 9 *Netzwerke Kinderschutz*

Teil 5: Kinderschutzkonzepte

- § 10 Pflegekinderhilfe
- § 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe



Landeskinderschutzgesetz NRW

Teil 6: Belastungsausgleich und Förderung durch das Land

- § 12 Belastungen durch das Land
- § 13 Überprüfung der Kostenfolgeabschätzung
- § 14 Förderung durch das Land

Teil 7: Datenschutz, Berichtswesen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Berichtswesen

Teil 8: Schlussbestimmungen

- § 17 Berichtspflicht
- § 18 Inkrafttreten



Überblick über die Neuregelungen im Landeskinderschutzgesetz

Die drei wichtigsten Neuerungen des LKSG sind:

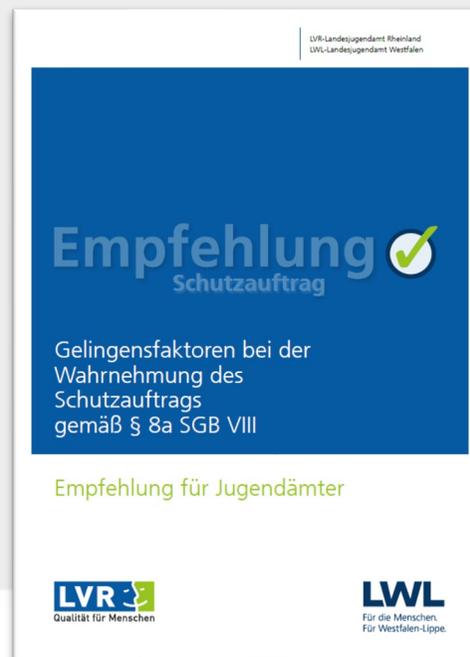
1. verbindliche (Verfahrens-)Mindeststandards in Verfahren nach § 8a SGB VIII
2. verbindliches, regelmäßiges, landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren
3. Pflicht der Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz



1. Verbindliche (Verfahrens-)Mindeststandards in Verfahren nach § 8a SGB VIII

§ 5 LKSG Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei KWG

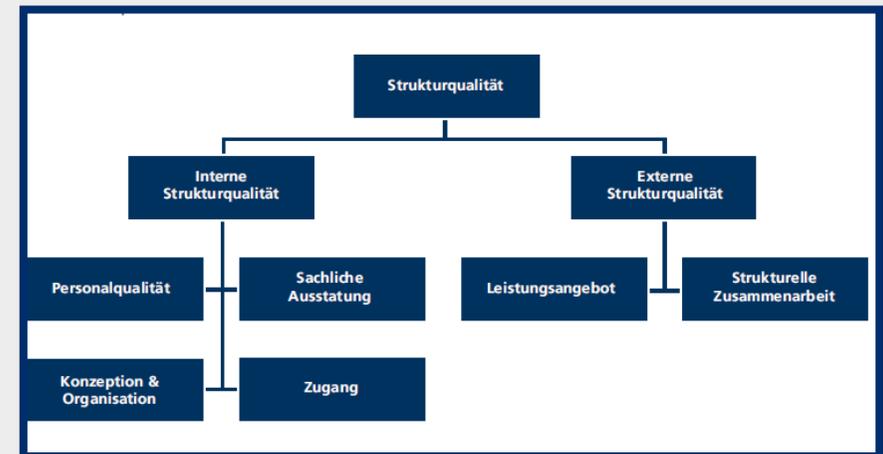
- Die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlungen für Jugendämter“ wird zu verbindlichem Mindeststandard





Auszug Prozess- & Strukturqualität

Teilprozess	Erstbewertung der Mitteilung
Ziel(e)	Eine vorläufige Bewertung der Mitteilung ist erfolgt und die nächsten Handlungsschritte sind vereinbart.
Verantwortliche Person	Aufnehmende bzw. fallzuständige Fachkraft
Zu beteiligende interne Personen	Mindestens eine weitere Fachkraft (wurde die Mitteilung von einer anderen als der fallzuständigen Fachkraft aufgenommen, ist diese zu beteiligen)
Beteiligte externe Personen	-
Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, ob bereits ein Vorgang im ASD existiert/die Familie bekannt ist und Hinzuziehung dieses Vorgangs • Bewertung, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen • Prüfung, ob und welche weiteren Informationen notwendig sind und ggf. einholen (z.B. zum Leistungserbringer, wenn bereits eine Hilfe gewährt wird) • Prüfung, ob weitere Personen (z.B. Dolmetscher/Dolmetscherin) hinzuzuziehen sind • Entscheidung über weiteres Vorgehen, Prüfung ob eine Inaugenscheinnahme/ein Hausbesuch erforderlich ist • Dokumentation
Frist	Unverzüglich nach Eingang der Mitteilung, begründete Ausnahmen sind möglich
Information	Die/der nächsthöhere Vorgesetzte wird informiert, nimmt die Bewertung zur Kenntnis und unterschreibt sie.
Gelingensfaktoren	
<ul style="list-style-type: none"> • Sofern möglich, erfolgt die Beratung mit mehr als zwei Fachkräften. • Die Erstbewertung erfolgt insbesondere mit im Kinderschutz besonders qualifizierten oder spezialisierten Fachkräften. • Es gibt eine strukturierte Vorlage zur Dokumentation. Diese beinhaltet eine <ul style="list-style-type: none"> ◦ erste Einschätzung der Gefährdung, ◦ Einschätzung zur Dringlichkeit der Kontaktaufnahme (sofort, am nächsten Tag oder später), ◦ Festlegung der weiteren Vorgehensweise (Form der Kontaktaufnahme), ◦ Begründung. • Bei der Entscheidung über die Form der Kontaktaufnahme erfolgt immer eine Ab- 	





1. Verbindliche (Verfahrens-)Mindeststandards in Verfahren nach § 8a SGB VIII

§ 5 LKSG Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei KWG

- Die „Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Empfehlungen für Jugendämter“ wird zu verbindlichem Mindeststandard
- Verfahrensstandards:
 1. Geeignete Qualifikation der Fachkräfte gem. § 72 Abs. 1
 2. Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Mehraugenprinzip)
 3. Sicherstellung der Dokumentation festgestellter Gefährdungsrisiken
- *Überprüfung der o.g. Empfehlung (anlassbezogen / spätestens alle 5 Jahre) unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Qualitätsentwicklungsverfahren*



2. verbindliches, regelmäßiges, landesweites Qualitätsentwicklungsverfahren

§ 6 LKSG Stelle für Qualitätssicherung

- Das Land bestimmt eine Stelle für das Qualitätsentwicklungsverfahren

§ 7 LKSG Qualitätsberatung

- Fachliche Reflexion und Einschätzung:
 - konkreter Einzelfälle
 - abstrakter Fallanfragen

§ 8 LKSG Qualitätsentwicklungsverfahren

- Erstellung einer Evaluation
- Fachliche Einordnung konkrete Fallanalysen abgeschlossener Sachverhalte
- Merkmale zur Strukturqualität

➤ *Darauf aufbauend Beratungen*



3. Pflicht der Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz

§ 9 LKSG Netzwerke im Kinderschutz

- Verpflichtung zur Bildung von Netzwerken zur interdisziplinären Zusammenarbeit in JÄ
 - effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher KWG durch:
 - Strukturelle Vernetzungen
 - Absprachen zum Verfahren gem. § 8a SGB VIII & § 4 KKG
 - Herstellung von Transparenz über Mittelungswege
 - *Möglichkeit zur Durchführung anonymisierter Fallkonferenzen*
- Schaffung von Koordinierungsstellen mit den Aufgaben:
 - Fachliche Begleitung der Netzwerke in Aufgabenwahrnehmung
 - Maßnahmenkoordinierung zur Sicherstellung von Strukturen, insb. Netzwerktreffen
 - Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken und AGs zum Thema im Jugendamtsbezirk
 - Vertretung in anderen Netzwerken und AGs zum Thema im Jugendamtsbezirk



3. Pflicht der Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz

§ 9 LKSG Netzwerke im Kinderschutz

Aufgaben des Netzwerks sind:

- Bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit über:
 - Verfahren-,
 - Strukturen-,
 - Ansprechpersonen im Kinderschutz

Gemeinsame Aufgabe mit Koordinierungsstelle:

- Organisation von Qualifizierungsangeboten für Vertretungen der Netzwerke
 - bedarfsgerecht, (mind. dreimal jährlich)
 - interdisziplinärer



3. Pflicht der Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz

§ 9 LKSG Netzwerke im Kinderschutz

Vertretung folgender Einrichtungen des Netzwerks sind:

- Jugendamt (ASD)
- Träger mit § 8a SGB VIII Vereinbarungen
- InsoFa
- Berufsheimnisträger gem. § 4 KKG
- Schulen
- Gesundheitsämter
- Polizei- & Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX
- Netzwerk Frühe Hilfen
- weitere



Exkurs: Herausforderungen kommunaler Netzwerke Kinderschutz in der Praxis

Aus den Stellungnahmen des Beratungsverlaufs zum LKSG

„Keine gesetzliche Verpflichtung zur Mitwirkung der benannten Akteure & fehlende Honorierung bei Mitwirkung (Pflichtausübung) könnte zu mangelnder Akzeptanz & Überforderung führen“

„Gefahr von Doppelstrukturen“

„Bestehender Mangel an Fehlerkultur, Fach- und Erfahrungswissen sowie Bewusstsein für strukturellen Kinderschutz muss beseitigt werden, damit eine gelingende Kooperation auf Augenhöhe entstehen kann“

„Fehlende gesetzliche Vorschriften für fachgerechtes Handeln unterschiedlicher Akteure (z.B. Datenweitergabe Polizei)“

„Fehlende Benennung weiterer wichtiger Akteure“

3. Ziele und Aufgaben der Netzwerke Frühe Hilfen und Netzwerke Kinderschutz – LKSchG und Empfehlungen aus dem Landesgesamtkonzept Frühe Hilfen 2020-2022 (S. 9ff)



Netzwerk Kinderschutz	Netzwerk Frühe Hilfen
<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt ist die Erarbeitung und Abstimmung von Verfahren bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG - Für Altersgruppen bis zur Volljährigkeit - Einbindung aller mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk - Führt interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zum Kinderschutz durch - Zuständig: Netzwerkkoordination Kinderschutz - ... 	<ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkt ist die Klärung struktureller Fragen zur Angebotsgestaltung und -entwicklung - Für Altersgruppen bis 3 Jahre - Einbindung aller Systeme, die mit der Zielgruppe Schwangerschaft/ bis 3 Jahren in Kontakt sind - leistet die gegenseitige Information über das Angebots- und Aufgabenspektrum der Netzwerkpartner im Bereich Frühe Hilfen - thematisiert, informiert und qualifiziert zu Verfahren bei Kindeswohlgefährdung (in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen) - Empfehlung: Sammlung von Informations- und Handlungsbedarfen zu den Verfahren und gibt sie an den Arbeitsbereich „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“/Netzwerk Kinderschutz weiter. - Zuständig: Netzwerkkoordination Frühe Hilfen - ...



Fragen / Diskussion